



Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH

Die Hersteller und Distributeure von Komplementär- und Phytoarzneimitteln

Association Suisse pour les Médicaments de la Médecine complémentaire ASMC

Les producteurs et distributeurs de médicaments de la médecine complémentaire et de la phytothérapie

Amthausgasse 18, 3011 Bern T +41 31 560 00 24 info@svkh.ch www.svkh.ch

STATUTEN

09. April 2013

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen „Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel“ besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 - Zweck

1. Der Verband bezweckt die Wahrung der gewerblich-fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere:
 - Hebung und Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards der von den Verbandsmitgliedern hergestellten und vertriebenen Produkte,
 - Schaffung von aufeinander abgestimmten Herstellungs- und Qualitätsnormen (z.B. in Form von Pharmakopöe-Monographien),
 - Stellungnahme zur Gesetzgebung und zu wirtschaftlichen Fragen, soweit sie den Interessensbereich des Verbandes berühren,
 - Vertretung der komplementärmedizinischen und phytotherapeutischen Anliegen der Verbandsmitglieder gegenüber Politik, Behörden, Wirtschaftsverbänden, Konsumentenorganisationen und weiteren Interessengruppen im Gesundheitswesen.
2. Der Verband erstrebt keinen kommerziellen Gewinn.

Art. 3 – Dauer

Der Verband besteht auf unbestimmte Zeitdauer.

Art. 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 – Finanzielle Mittel

Die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderlichen Mittel erhält der Verband aus folgenden Quellen:

- a) Aufnahmegebühren, die von jedem neuen Mitglied beim Eintritt einmalig zu entrichten sind, die von der Generalversammlung festgelegt werden,
- b) ordentliche Jahresbeiträge, die von der Generalversammlung festgelegt werden
- c) ausserordentliche Beiträge für besondere Aktionen, die von der Generalversammlung festgelegt werden, zu denen das einzelne Mitglied ohne seine Zustimmung jedoch nicht verpflichtet werden kann,
- d) Freiwillige Beiträge, Zuwendungen Dritter, Provisionen und sonstige Einnahmen.

Art. 6 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie der Verbandsorgane ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 7 – Mitgliedschaft

Art. 7.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Herstellerfirmen und Importeure/Distributeure von komplementärmedizinischen und phytotherapeutischen Produkten (Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und Medizinprodukte) werden.

Artikel 7.2. Ausserordentliche Mitglieder

1. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes assoziierte Mitglieder aufnehmen.
2. Assoziierte Mitglieder leisten einen Beitrag zur Erreichung der Verbandsziele.
3. Sie haben ein Antragsrecht und können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 8 - Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs durch den Vorstand. Der Entscheid über die Aufnahme oder Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden.

Art. 9 – Eintrittsgebühr

1. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten, die von der Generalversammlung festgelegt wird.
2. Erfolgt der Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr, sind alle von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge vollumfänglich für das ganze Jahr zu entrichten; erfolgt der Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr, sind die halben Beiträge zu zahlen.

Art. 10 – Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 11 – Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche die Statuten verletzt oder dem Verbandszweck oder den Verbandsbeschlüssen zuwidergehandelt haben, aus dem Verband auszuschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert dreissig Tagen nach der Bekanntgabe beim Präsidenten des Verbandes zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.

Art. 12 - Ansprüche bei Austritt oder Ausschluss

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verband besteht keinerlei Anspruch auf das allfällige Verbandsvermögen. Das Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr voll zu entrichten; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr oder früherer Beiträge.

Verbandsorganisation

Art. 13 – Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Verbandsgeschäftsleitung,
- d) die Kontrollstelle.

Art. 14 – Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet als ordentliche Generalversammlung im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres statt. Im Bedarfsfalle können weitere (ausserordentliche) Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.
2. Die Einberufung zu allen Generalversammlungen hat mindestens zwanzig Tage vor ihrer Abhaltung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.
3. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Aufstellung und Änderung der Statuten,
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
 - d) Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge,
 - e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten,
 - f) Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
 - g) Wahl der Kontrollstelle,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung kann sich ein Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Keinem Mitglied kommen indessen mehr als zwei Stimmen (die eigene und *eine* Vertretung) zu.
5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen; wenn ein Fünftel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder es verlangen, sind sie geheim durchzuführen. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.
6. Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist Art. 18, für den Beschluss auf Verbandsauflösung Art. 19 hiernach massgebend.
7. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten in Sachfragen der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern zuzustellen ist. Allfällige Einsprachen gegen das Protokoll sind innert zwanzig Tagen nach Erhalt beim Vorstand anzubringen, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt. Protokolleinsprachen können nur von Generalversammlungsteilnehmern vorgebracht werden.

Art. 15 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Er wird von der ordentlichen Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es ist darauf zu achten, dass im Vorstand stets die Sprachregionen der Schweiz sowie die nachstehenden Therapierichtungen vertreten sind:
 - Anthroposophische Medizin,
 - Homöopathie,
 - Phytotherapie.Den betreffenden Mitgliedern steht für die personelle Besetzung ein Vorschlagsrecht zu.
2. Der Vorstand gestaltet und verantwortet die Verbandstätigkeit und führt die Aufsicht über die Verbandsgeschäftsleitung. Er vertritt zusammen mit der Verbandsgeschäftsleitung den Verband nach aussen und bestimmt die rechtsverbindliche Zeichnungsbefugnis für den Verband.
3. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, in der Regel auf vorgängige Übereinkunft oder auf Einladung des Präsidenten oder der Verbandsgeschäftsleitung, sowie wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist in erster Sitzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird in einer zweiten Sitzung ohne Beachtung des Anwesenheitsquorums über das gleiche Traktandum entschieden; zur zweiten Sitzung ist unter Beachtung einer Frist von sieben Tagen unter Angabe des Besprechungspunktes erneut einzuladen. Jedem Vorstandsmitglied kommt eine Stimme zu; Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Vorstand strebt Konsensfindung an. Wird ein solcher nicht erzielt, erfolgt Abstimmung; dabei gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
4. Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, das allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
5. In dringenden Fällen kann der Präsident eine schriftliche Zirkulationsabstimmung vornehmen, die einem Vorstandsbeschluss gemäss Abs. 3 hiervor gleichgestellt ist. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der handschriftlich unterzeichneten Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
6. Für die ordentliche Vorstandstätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder keine Vergütung. Die ihnen dabei erwachsenden effektiven Spesen und Auslagen werden vom Verband erstattet. Für ausserordentliche Aufgaben, die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, kann der Vorstand einzelnen seiner Mitglieder eine angemessene Entschädigung zusprechen.
7. Der Vorstand kann Informationen eines Mitglieds, die zur Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags relevant sind, durch eine unabhängige Stelle prüfen lassen.

Art. 16 – Die Verbandsgeschäftsleitung

1. Die Verbandsgeschäftsleitung wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer ausgeübt, welche/r durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird und nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht.
2. Die Aufgaben der Verbandsgeschäftsleitung umfassen:
 - die Durchführung der Verbandstätigkeit nach den Richtlinien der Generalversammlung und des Vorstandes, insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte und Verbandsangelegenheiten,
 - die Verwaltung der Verbandsgelder und die Führung der Verbandsbuchhaltung, einschliesslich der Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
 - die Wahrnehmung der den Verband interessierenden Vorgänge in Wirtschaft und Recht und die frühzeitige Information des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die initiative Ausarbeitung von Vorschlägen zur Erreichung der Verbandsziele zuhanden des Vorstandes und der Mitglieder.
3. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
4. Der/die Geschäftsführer/in erhält für die Tätigkeit ein angemessenes Entgelt aufgrund einer mit dem Vorstand abzuschliessenden Vereinbarung.

Art. 17 – Die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren eine Kontrollstelle. Diese kann aus einer anerkannten schweizerischen Treuhand- und Revisionsfirma bestehen oder aus zwei Verbandsmitgliedern und einem Suppleanten.
2. Die Kontrollstelle prüft die Verbandsbuchführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag.

Schlussbestimmungen**Art. 18 – Statutenänderungen**

Die Verbandsstatuten können jederzeit durch Generalversammlungsbeschluss geändert werden. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Art. 19 – Verbandsauflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung bedarf in erster Versammlung zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit oder Vertretung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder, und der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen. – Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung Beschluss fasst.
2. Über die Verwendung eines bei der Auflösung allenfalls vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die gleiche Generalversammlung.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. November 1994 beschlossen.

Statutenänderungen

1. Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. Oktober 2004 ergänzt:

Artikel 1 Änderung Sitz der Geschäftsstelle, neutrale Formulierung

Artikel 7 Erweiterung der Therapierichtungen

- Asiatische Medizin (insbesondere Traditionelle Chinesische Medizin, Ayurveda,
- Tibetische Medizin
- Orthomolekulare Medizin
- Serocytotherapie

2. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. April 2011 ergänzt:

Artikel 7 7.2. Zusätzliche Kategorie „Assoziierte Mitglieder

3. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. April 2013 ergänzt:

Artikel 2 Abs. 1, Ziff. 4, Umformulierung Zweck

Artikel 5 lit. b, Ersatzlose Streichung „jährlich“

Artikel 7 7.1, Änderung, Verzicht auf Nennung einzelner Richtungen

Artikel 15 Neue Ziffer

Einholen von Informationen zur Höhe des Mitgliederbeitrages

Bern, der 09.04.2013

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Dr. Herbert Schwabl

Walter Stüdeli